

Satzung gemäß § 22 d Nds. Gemeindeordnung für Bürgerbefragungen

Aufgrund der §§ 6, 22d und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. Seite 36) hat der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragungen

Der Rat der Gemeinde kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Anlass bzw. das Vorhaben für die Bürgerbefragung ist durch den Gemeinderat festzulegen.

§ 2

Dauer und Form der Befragung

- (1) Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für den Rat kann eine Bürgerbefragung durchgeführt werden. Die Dauer der Befragung (Befragungszeitraum) wird nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Rat nach den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bürgerbefragung wird mittels amtlicher, von der Gemeinde Baddeckenstedt bereit gestellter Postkarten durchgeführt. Näheres hierzu regelt die öffentliche Bekanntmachung.

§ 3

Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt. Zum Gegenstand werden Fragen formuliert, die mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sind.

§ 4

Teilnahmeberechtigung an der Bürgerbefragung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 NGO) berechtigt, das heißt, sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Baddeckenstedt ihren Wohnsitz haben.
- (2) In das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden alle Personen eingetragen, die am 35. Tag vor dem ersten Tag der Befragung für eine Wohnung nach den Vorschriften des Melderechts in der Gemeinde Baddeckenstedt angemeldet sind.

- (3) In dem Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Die Gemeinde stellt dadurch sicher, dass jede/jeder Teilnahmeberechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt. Für die Führung des Verzeichnisses gelten die §§ 18 und 19 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und §§ 17 bis 20 der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend.

Für die Auslegungsfrist des Verzeichnisses gilt in Anlehnung an § 18 Abs. 3 NKWG der Zeitraum vom 34. bis 16. Tag vor dem ersten Tag der Befragung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten. An die Stelle des Gemeindewahlausschusses treten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie 2 namentlich vom Rat der Gemeinde zu bestimmende Ratsvertreter.

§ 5

Beantwortung der Fragen

- (1) Die Antworten sind auf von der Gemeinde Baddeckenstedt amtlich bereit- und namentlich ausgestellten im Inland für den Postversand unentgeltlich gekennzeichneten Postkarten bis zum Ende der Befragung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, 18:00 Uhr, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, -Hauptamt-, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt zu übermitteln. Maßgeblich ist der Eingang bei der Dienststelle, nicht das Datum des Poststempels.
- (2) Die Antwort ist von der teilnahmeberechtigten Person persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sollte das vorgenannte Fristende für die Rücksendung der Antwort auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.
- (3) Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit "Ja" oder "Nein" bezeichneten Felder.
- (4) Ungültig sind Antworten, wenn
1. die Absenderin oder der Absender nicht die auf sie oder ihn namentlich ausgestellte amtliche Postkarte zurückgesandt hat,
 2. die Postkarte nicht persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist,
 3. die Postkarte nicht rechtzeitig bei der zuständigen Dienststelle eingegangen ist,
 4. die Postkarte mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen, Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist,
 5. die Antwort auf der Postkarte nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 6

Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Wirkung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Baddeckenstedt überwacht den Ablauf der Bürgerbefragung sowie die Ergebnisermittlung, stellt das Ergebnis fest und gibt es mit folgenden ergänzenden Angaben ortsüblich bekannt:
- Beteiligung an der Bürgerbefragung,
 - Anzahl der ungültigen Stimmen sowie
 - Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

- (2) Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Es dient der Informationsgewinnung des Rates und stellt insofern eine Entscheidungshilfe für dessen Meinungs- und Willensbildung dar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Baddeckenstedt, den 29.09.2003

(Ullrich)
Bürgermeister